

Statuten Frauenverein Hittnau

1. Name, Sitz

Unter dem Namen Frauenverein Hittnau besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Hittnau. Er ist Mitglied der Frauenzentrale Zürich.

2. Zweck

Der Frauenverein Hittnau wurde 1861 gegründet und befasst sich mit gemeinnützigem Bestreben und Werken, in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung. Der Verein kann weitere Aufgaben und Aktivitäten ausüben.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen und die Bestrebungen des Frauenvereins Hittnau unterstützen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt. Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich und wird an der nächsten Generalversammlung bekannt gegeben, womit auch der erste Mitgliederbeitrag fällig wird. Mit Eintritt anerkennt das Mitglied die Vereinsstatuten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich auf das Ende des Vereinsjahrs erfolgen. Ein Ausschluss kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes den Vereinsinteressen zuwiderläuft. Dem betreffenden Mitglied steht ein Rekurs Recht zu, welches an der nächsten Generalversammlung behandelt werden muss.

4. Vereinsorgane

Die Organe des Frauenvereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle (Revisionsstelle)

4.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einladung muss 30 Tage vor der Versammlung schriftlich, unter Bekanntmachung der Traktandenliste, an alle Mitglieder geschickt werden.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin zu unterbreiten.

4.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle (Revisionsstelle) dies verlangen. Für die ausserordentliche Generalversammlung gilt Punkt 4.1.

4.3 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern keine geheime Abstimmung verlangt wird. Der Antrag auf eine geheime Abstimmung bedarf dem einfachen Mehr. Der Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin, das Protokoll obliegt der Aktuarin. Die Generalversammlung wählt in offener Abstimmung zwei Stimmenzählerinnen.

4.4 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung
 - Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht
 - Jahresrechnung
 - Revisionsbericht und Entlastung des Vorstands
- b) Wahl des Vorstandes und der Präsidentin
- c) Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen
- d) Mutationen
- e) Genehmigung des Jahresprogrammes
- f) Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Beschlussfassung über Anträge vom Vorstand oder Mitgliedern
- i) Annahme und Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder

4.5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Jedes Vorstandsmitglied vertritt ein Ressort. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren an der Generalversammlung gewählt. Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor einer Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern jedoch nicht mehr als 5 Sitzungen pro Jahr. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine pauschale Jahresentschädigung. (Präsidentin CHF 500.-/ Jahr, Vorstandsmitglieder CHF 300.-/ Jahr). Zusätzlich werden die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

4.5.1 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Vereinszwecks
- Er vertritt den Verein nach aussen
- Er bereitet alle Geschäfte vor, die der Generalversammlung unterbreitet werden müssen
- Er erstellt den Jahresbericht (Präsidentin), die Jahresrechnungen und das Budget und beruft die Generalversammlung ein
- Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung

- Er fasst Beschlüsse in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung unterliegen mit einfachen Mehr den anwesenden Mitgliedern
- Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbuchhaltung
- Er hat die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag von CHF 5000.- pro Jahr
- Er kann Arbeitsgruppen einsetzen, deren Teilnehmende weder dem Vorstand noch dem Verein angehören müssen
- Er kann Reglemente erlassen wie Budgethöhe/ pro Person für Helferessen der Ressorts. Zurzeit CHF 70.-/Person exkl. Getränke; Abschiedsgeschenke Helfer zurzeit CHF 40/ Person; Abschiedsgeschenke Vorstandsmitglied nach Anzahl Jahren
- Er kann Mitglieder unter Berücksichtigung von Punkt 3 ausschliessen

4.6 Revisorinnen

Die Revisorinnen werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, welche in der Regel ein Mitglied nicht mehr als vier aufeinanderfolgende Amtsperioden Revisorin sein soll. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung des Vereins und der Ressorts und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

5. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

6. Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

7. Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

8. Auflösung

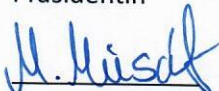
Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Generalversammlung mit einem Mehr drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

9. Anpassung der Statuten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 22. März 2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 17. März 2010.

Präsidentin


Melanie Miescher

Aktuarin


Tina Spitzhofer